



#### **IV. Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik – Lohnt sich die Selbständigkeit?**

|  |    |
|--|----|
| 1. Einleitende Bemerkungen   | 2  |
| 2. Der Einfluss von Rahmenbedingungen auf den Anreiz zu Unternehmensgründungen | 4  |
| 2.1 Beschreibung des Umfelds   | 5  |
| 2.2 Rechtsformwahl   | 6  |
| 2.3 Fazit  | 17 |
| 3. Zukunftsperspektiven  | 18 |

## Breite und Tiefe (von Friedrich Schiller)

Es glänzen viele in der Welt,  
Sie wissen von allem zu sagen,  
Und wo was reizet, und wo was gefällt,  
Man kann es bei ihnen erfragen,  
Man dächte, hört man sie reden laut,  
Sie hätten wirklich erobert die Braut.

Doch gehen sie aus der Welt ganz still,  
Ihr Leben war verloren.  
Wer etwas Treffliches leisten will,  
Hätt gerne was Großes geboren,  
Der sammle still und unerschlaft  
Im kleinsten Punkte die höchste Kraft.

Der Stamm erhebt sich in die Luft  
Mit üppig prangenden Zweigen,  
Die Blätter glänzen und hauchen Duft,  
Doch können sie Früchte nicht zeugen,  
Der Kern allein im schmalen Raum  
Verbirgt den Stolz des Waldes, den Baum.

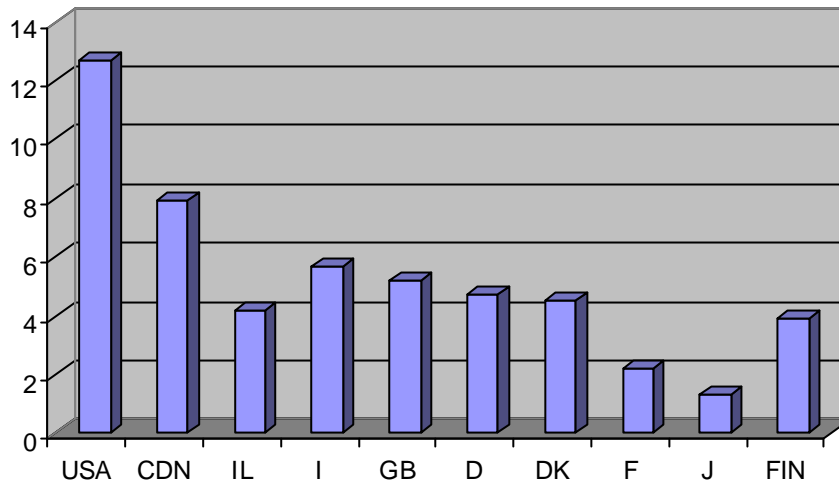
### **1. Einleitende Bemerkungen**

Ob sich ein Mensch zur Selbständigkeit entscheidet, hängt zu einem beachtlichen Teil vom gesellschaftspolitischen Umfeld ab. Vergleicht man die USA mit Deutschland, so ist erkennbar, dass Selbständigkeit in USA einen anderen Stellenwert hat als bei uns. Die Karriere vom Tellerwäscher zum Millionär ist in diesem gerade etwas über 200 Jahre alten Land USA immer noch ein täglich erlebbarer Vorgang. Blickt man zurück in die Historie der USA, dann weiß man, dass aus dem alten Europa dorthin eher die Aufmüpfigen, die Hellwachen, jene, die etwas bewegen wollten, die in Kauf nahmen, Tradition und eigene Wurzeln zu verlassen, ausgewandert sind; die Konservativen nach Einstellung und Religion, die Bewahrer, die Etablierten und Angeglichenen blieben zurück im alten Kontinent.

So verfügen die USA bis zum heutigen Tag über einen permanenten Zustrom von Menschen, die unverbraucht traditionsungebunden mit Pioniergeist wagen und riskieren, die Risikobereitschaft zur Selbständigkeit ist in USA ungebrochen. Das Gründungsklima in USA ist erheblich besser als z.B. in Deutschland. Wie die nachfolgende Graphik verdeutlicht, befindet sich Deutschland nur im Mittelmaß. Dabei wurde in dieser Studie sogar der Unternehmensbegriff sehr weit gefasst, denn ein Unternehmensgründer ist, wer alleiniger oder anteiliger Inhaber eines Unternehmens ist, wer sich in den letzten zwölf Monaten aktiv an der

Firmengründungen beteiligt hat oder wer während der letzten drei Monate Löhne und Gehälter gezahlt hat.

Anreiz zu Unternehmensgründungen 1999 je 100 Erwachsener  
GEM-Studie im Jahr 2000



Unternehmensgründungen sind aus volkswirtschaftlicher Perspektive sehr wichtig, denn eine steigende Zahl der Erwerbstätigen ist heute in Kleinbetrieben tätig. Die Mehrzahl der abhängigen Beschäftigten arbeitet sowohl in den USA als auch in Deutschland in kleinen bis mittleren Unternehmen, d. h. Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten. In den USA werden pro Stunde an jedem Arbeitstag etwa 1000 neue Unternehmen gegründet. Nach Schätzungen wurden zwischen dem zweiten Weltkrieg und den 80er-Jahren in USA 20 Mio. neue Arbeitsplätze geschaffen, die größten Unternehmen haben dagegen 4 Mio. Arbeitsplätze vernichtet.

Eine empirische Untersuchung von Birch für die USA zeigt, dass neugegründete Unternehmen einen überproportionalen Beitrag zur Arbeitsplatzerzeugung leisten. Für Deutschland zeigen Boeri und Kramer, dass 1987 17% der Beschäftigten in Unternehmen, die nicht älter als zehn Jahre sind, arbeiten. Allerdings darf nicht unbeachtet bleiben, dass 40% der Neugründungen vor Vollendung des fünften Jahres wieder aus dem Markt ausscheiden.

Von 1977–1994 haben die Großbetriebe in Deutschland 600.000 Arbeitsplätze verloren (-12%). Bis Mitte der Achtziger reduzierten auch die mittleren Betriebe ihre Arbeitnehmer, bevor sich bis 1992 ein Zuwachs einstellte. Kleinbetriebe, das heißt Unternehmen mit weniger als 20 Arbeitnehmern, haben dagegen das Arbeitsplatzvolumen ständig ausweiten können. Im Aggregat der Kleinbetriebe ist seit 1977 die Beschäftigung um 29% bzw. um 1,9 Mio. Arbeitsplätze gewachsen. (Für Unternehmen mit 5–19 Arbeitnehmern ist der Zuwachs sogar noch größer, hier liegt er bei 33%, bei Unternehmen kleiner als vier Mitarbeiter dagegen bei 22%.) Hieraus wird deutlich, dass ein wachsender Teil der Arbeitsplätze in Kleinbetrieben angeboten wird. Der Beschäftigungsbeitrag ist darüber hinaus wahrscheinlich noch höher als in dieser Studie berechnet, da nur sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer erfasst sind. In Kleinbetrieben arbeiten aber in der Regel Selbständige und Familienmitglieder mit. Eine Studie zeigt, dass von den

sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern im letzten Drittel der siebziger Jahre 33% in Kleinbetrieben arbeiteten, dagegen waren es Mitte der Neunziger bereits 43%.

Akademische Gründer schaffen im Durchschnitt vier neue Arbeitsplätze, inklusive dem eigenen. Knapp 25% der Neugründer haben zu Beginn mehr als zehn Arbeitnehmer. In den USA und auch in Deutschland sind 90% aller Unternehmen kleine Unternehmen. Großunternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern machen in den USA dagegen 0,28% und in Deutschland nur 0,16% an der Gesamtzahl aus. Waren 1990 in den USA mehr als die Hälfte aller abhängig Beschäftigten in kleinen bis mittleren Unternehmen tätig, so waren es in Deutschland rund zwei Drittel. Auch 1998 waren die mittelständischen Unternehmen (also mit weniger als 500 Beschäftigten) in Deutschland der Arbeitgeber Nummer 1. 76% der westdeutschen und 84% der ostdeutschen Arbeitnehmer hatten ihren Arbeitsplatz in einem solchen. Die Bereitschaft junger Menschen zur Selbständigkeit ist abhängig vom Umfeld in dem die Unternehmensgründungen stattfinden. Gesellschaftspolitik, Gesellschaftsrecht und Steuerpolitik beeinflussen den Anreiz, den Schritt in die Selbständigkeit zu wagen.

## **2. Der Einfluss von Rahmenbedingungen auf den Anreiz zu Unternehmensgründungen**

Die Risiko- und Leistungsbereitschaft von Gründern ist u.a. davon abhängig, wie Unternehmensgründungen und das damit verbundene Risiko des Scheiterns durch die öffentliche Meinung beurteilt werden. Neben den harten Fakten politischer Rahmensetzung und Förderung spielt also auch ein Phänomen, das umfassend als Gründungsklima bezeichnet werden kann, eine Rolle. Klimaveränderungen müssen sich demnach in einer unterschiedlichen Bereitschaft zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit widerspiegeln. Zieht man den Indikator wissenschaftlicher Forschung und Ausbildung als eine Facette des Gründungsklimas heran, so sind in Deutschland erhebliche Defizite im Vergleich zu USA vorhanden, wenn man allein die Anzahl der Entrepreneurship-Kursangebote vergleicht. Gibt es diese an den Universitäten in USA schon seit fast 70 Jahren, so findet man ein solches Angebot in Deutschland erst in der jüngeren Vergangenheit. In den USA wurden 1991 340 Kurse an Universitäten angeboten, in Deutschland sind dagegen 30 Entrepreneurship-Institute noch in Planung beziehungsweise erst seit kurzer Zeit in Betrieb.

Von Bedeutung bei den Gründungszahlen sind aber auch, nach einer Studie der Deutschen Ausgleichsbank in Bonn von 1994, die gewählten Studiengänge. So stellen Richter und Schiller fest, dass Studenten einzelner Studienrichtungen aktiver bei Gründungen sind als andere. 84% der Existenzgründer aus Fachhochschulen bzw. 64% der Existenzgründer aus Universitäten verfügten über einen Abschluss in Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften. Einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang belegten dagegen nur 10% der Existenzgründer aus dieser Stichprobe. Interessant ist auch das Ergebnis, dass nur 10% der Existenzgründer sich sofort nach oder noch während des Studiums selbständig machen, denn in aller Regel schließt sich nach dem Studium zuerst eine mehrjährige Berufspraxis an.

## 2.1 Beschreibung des Umfelds

Während in Europa, und hier besonders in Schweden, Deutschland und Österreich, über die so genannte Neidgesellschaft geklagt wird, spielt in den USA der gesellschaftspolitische Neidfaktor kaum eine Rolle: Jedermann bewundert Donald Trump oder Bill Gates, als Mitglieder einer der reichen Familien der USA wurden die Kennedy-Brüder für die eher linke demokratische Partei zum Präsidenten (John F. Kennedy) oder zum Senator von Massachusetts (Ted Kennedy) gewählt. Das wäre genau so, als wenn man Friedrich Karl Flick zum Kanzlerkandidaten der SPD küren würde, hier im Land einfach undenkbar.

Als ein entscheidender Demotivator zur Selbständigkeit erscheint mir in Europa also die Neidgesellschaft und deren Auswirkungen, die bis in die politische Landschaft hinein deutlich sichtbar sind. Die Volksparteien haben sich unisono mit nur marginalen Unterschieden aufs Panier geschrieben, untere und mittlere Einkommen zu entlasten, die Wohlhabenden dafür vermehrt zur Steuerkasse zu bitten. Dabei weiß jeder Politiker, dass bei weiterhin ungünstigen Steuersätzen die Reichen im Land ganz im Sinne marktwirtschaftlicher Grundsätze, wonach Angebot und Nachfrage den Preis regeln, mit den Füßen wählen und ins steuergünstigere Ausland abwandern.

Ein gutes Beispiel ist die Parteiführung der FDP, die mit großer Ängstlichkeit versucht, jede auch nur ansatzweise Spur, die FDP sei die Partei der Besserverdienenden, zu verwischen. Die Parteileitung erklärt: Um Himmels willen müssen wir das Image, Partei der Besserverdienenden zu sein, überwinden. Gleichzeitig erklärt man aber lauthals, man sei selbstverständlich die Partei der Leistungsträger und Leistungsbereiten. Dass Leistung und Leistungsbereitschaft mindestens im Wirtschaftsleben nach primitiver Logik zu höherem Einkommen führt als jenem des Durchschnitts, ist leicht eingängig und verständlich: Ein Beispiel, wie die Politik scheinheilig mit der öffentlichen Meinung umgeht. Natürlich kann die FDP nie überleben, wenn sie versucht, die Volksparteien zu kopieren und von links außen Positionen der SPD bis zu rechts außen Positionen der CSU abzudecken. Das Erscheinungsbild ist verwaschen, unpräzise, kein Bürger fühlt sich am Ende von der FDP vertreten.

Nun verdienen aus mathematischer Selbstverständlichkeit heraus 49,9% der Bürger besser als die andere Hälfte, das sind dann immer irgendwo bei gegen 20 Mio. Besserverdienende im Land. Würde die FDP offen und ehrlich erklären, wir sind die Partei der besser Verdienenden und würde sich auf die Interessen- und Gemengelage dieser Klientel konzentrieren, würde sie vielleicht auf 15% Wählerstimmen kommen – die Neidgesellschaft und wiederum die Angst vor der eigenen Courage verhindert das und führt im Extremfall bis zum Untergang der FDP. Fragt man nun hier im Land: „Möchtest Du nicht einem Herrn Henkel, einem Herrn Mohn, einem Erivan Haub oder einem Professor Berthold Leibinger nacheifern“, dann erscheint eher ein Fragezeichen und ein verzagtes „das erreiche ich nie“!

Warum eigentlich? Sind die gesellschaftspolitischen und gesellschaftsrechtlichen Strukturen in diesem Land derart ungünstig, dass bei uns keine Karriere vom Tellerwäscher zum Millionär möglich wäre? Bei nüchterner Betrachtung sieht alles gar nicht so schlecht aus. Zunächst einmal sei auf den Artikel 14 unseres Grundgesetzes verwiesen, in dem es heißt:

Artikel 14:

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Solange wir also eine lebendige Demokratie und ein funktionierendes Bundesverfassungsgericht haben, kann allen Bürgern ziemlich gleichgültig sein, welche Parteien die Regierung stellen, die Verfassung schützt bislang das Ergebnis des Erfolgs der eigenen Arbeit. Neidgesellschaft hin – Neidgesellschaft her – wollen wir uns ein Vermögen aufbauen, dann haben wir mit dem Grundgesetz den besten Garanten für dessen Bestand. Sicher werden linksorientierte Regierungen die Akzente der Steuerpolitik eher auf die Besserstellung der unteren Einkommen legen (was ja in diesen Tagen die Rot-Grüne-Koalition dokumentiert), diese kleinen unterschiedlichen Akzente in der Steuer- und Gesellschaftspolitik dürfen aber einen jungen Menschen, der sich selbständig machen will, nicht von seinem Vorhaben abhalten. Vordergründig scheint ein Zusammenhang zwischen Unternehmensgründungen und Parteipolitik zu bestehen: War 1997 die Änderungsbilanz bei den Selbständigen in Deutschland noch bei 120.000, so nahm diese Änderungsrate 1998 auf nur noch 66.000 ab. Hier gilt es gegenzusteuern.

## 2.2 Rechtsformwahl

Deshalb nun zu der Frage, welche Gesellschaftsform für die Unternehmensgründung die geeignete ist.

### **Definition und Aufgabe der Rechtsform:**

Die Rechtsform stellt die rechtliche Organisation bzw. den rechtlichen Rahmen eines Unternehmens dar. Durch die Festlegung der Rechtsform wird das unternehmerische Handeln in die existierenden Rechtsnormen eingebunden, wodurch die betrieblichen Beziehungen innerhalb eines Unternehmens und zwischen den Unternehmen und seiner Umwelt, also im Innen- und Außenverhältnis, definiert und geregelt werden. Die juristische Grundlage der Rechtsform ist im Gesellschaftsrecht verankert, wobei das Gesellschaftsrecht nicht nur durch ein Gesetzbuch, sondern im Wesentlichen durch das HGB, BGB, Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsgesetz geregelt wird.

Die Rechtsformwahl gehört, wie auch die Standortwahl, zu den langfristigen strategischen Entscheidungen und sollte unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte, wie der Haftung, Leitungsbefugnis (Geschäftsführung, Vertretung nach außen, Mitbestimmung), der Gewinn- und Verlustbeteiligung oder auch Entnahmemöglichkeiten, der Finanzierungsmöglichkeiten mit Eigen- und Fremdkapital, der Flexibilität bei Änderung der Rahmenbedingung (wie zum Beispiel bei einem Gesellschafterwechsel), der Steuerbelastung, der Pflicht zur Offenlegung und den Aufwendungen in der Gründungsphase getroffen werden.

**Definition Gesellschaft:**

Eine Gesellschaft ist ein auf einem Rechtsgeschäft, dem Gesellschaftervertrag, aufbauender Zusammenschluss von Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zieles.

**Definition Kaufmann:**

„Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 Abs. 2 HGB betreibt, also einen Gewerbebetrieb, der einen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (sog. Muß-Kaufmann). Kaufmann ist ferner ein gewerbliches Unternehmen, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist (sog. Kann-Kaufmann im Sinne von § 2 Abs. 1 HGB).“

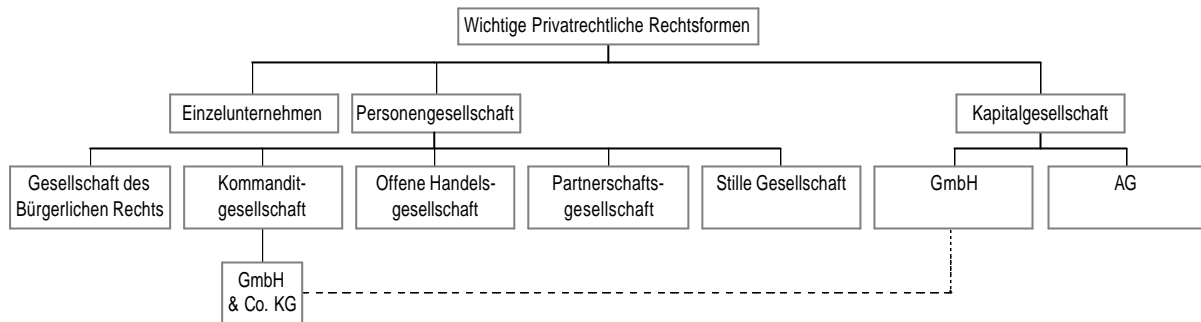
**Definition Firma:**

Mit dem Begriff Firma ist der Name und die Bezeichnung eines Unternehmens gemeint. Aus der Firmierung kann die Rechtsform des Unternehmens entnommen werden.

Unterschieden werden muss zwischen natürlichen und juristischen Personen. Natürliche Personen sind menschliche Wesen, juristische Personen sind dagegen Rechtsgebilde, die selbständig Träger von Rechten und Pflichten sind und die vor Gericht klagen und verklagt werden können. Handeln kann die juristische Person nur durch die Organe – Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Hauptversammlung –, die wiederum natürliche Personen sind. Aber auch Personenhandelsgesellschaften sind selbständige Träger von Rechten und Pflichten. Sie können vor Gericht klagen und verklagt werden (§ 124 HGB).

Per Gesetz sind zahlreiche Rechtsformen möglich, wobei sich auch insbesondere aus betriebswirtschaftlicher Sicht und steuerpolitisch motiviert in der Realität besondere Ausgestaltungsformen entwickelt haben. Das nachfolgende Schaubild soll einen Überblick über die wichtigsten privatrechtlich möglichen Unternehmensformen geben. Die Rechtsformen werden nach Personen- und Kapitalgesellschaften getrennt, was jeweils Einfluss auf die Haftung, Geschäftsführung, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten und so weiter hat. Die Wahl der Rechtsform ist in der Regel frei, wobei aber spartentypische Einschränkungen vorgenommen werden. Somit ist nicht jeder Betrieb frei in der Wahl der Rechtsform. Bestimmte Unternehmenstätigkeiten bedürfen behördlicher Genehmigung.

## Rechtsformen



### Einzelunternehmung:

Vorschriften zum Einzelhandelskaufmann finden sich im Handelsgesetzbuch.

Sie stellt für Existenzgründer die einfachste Rechtsform dar und eignet sich für jede natürliche Person, die ein Gewerbe alleine führen möchte. Das Gewerbe wird durch den Inhaber angemeldet. Gemäß § 2 Abs. 1 HGB kann die Kaufmannseigenschaft durch den Handelsregistereintrag erlangt werden. Die handelsrechtliche Buchführungspflicht richtet sich nach §§ 238ff HGB, die steuerrechtliche Buchführungspflicht nach § 141 AO. Aufgrund der Neuregelung des Firmenrechts kann der Firmenname weitgehend frei gewählt werden. Auch Phantasiebezeichnungen sind zulässig. Erforderlich ist nur, dass zumindest ein Zusatz verwendet wird, in dem die gewählte Rechtsform eindeutig für Dritte erkennbar zum Ausdruck kommt. Der Einzelunternehmer haftet mit seinem gesamten Vermögen, der Ehepartner muss dagegen nur haften, wenn er für Verbindlichkeiten explizit bürgt. Die Geschäftsführung obliegt allein dem Eigentümer, er vertritt die Unternehmung nach außen uneingeschränkt.

Vorteile: einfach und kostengünstig bei Gründung; kein Mindestkapital; eigenverantwortliche Geschäftsführung; volle Kontrolle; ungeteilter Gewinn; Ausgleich von Gewinn und Verlust aus anderen Einkünften möglich; Überschuldung ist kein Insolvenzgrund; Kann-Kaufmann/Freiberufler; wenig Reglementierungen.

Nachteile: unbeschränkte persönliche Haftung mit gesamtem Vermögen; geringe Außenwirkung; alleinige Finanzierungslast.

### Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):

Die GbR wird in den §§ 705–740 BGB geregelt. Sie ist die im BGB fixierte Grundform der Personengesellschaft. Sie kann jeden erlaubten Zweck zum Gegenstand haben. Die GbR eignet sich sehr gut für mitarbeitende Partnergründungen, wobei hier großes gegenseitiges Vertrauen vorhanden sein muss. Sie ist nicht nur auf den Erwerbsbetrieb ausgerichtet, sondern kann vielmehr jedem anderen Zweck dienen. Die GbR entsteht nach innen durch den formlosen Abschluss eines Gesellschaftsvertrages und nach außen bei Beginn des Geschäftsbetriebes. Ein schriftlicher Vertrag ist jedoch immer ratsam. Anzumerken ist, dass die GbR nicht ins Handelsregister eingetragen werden kann. Im Vergleich zur Einzelunternehmung ergeben sich keine großen Änderungen in der Form der Buchführung. Für die Firmenbezeichnung sind keine wesentlichen reglementierenden Vorschriften

vorhanden. Lediglich die gewählte Rechtsform sollte eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. Jeder Gesellschafter haftet bei der GbR unmittelbar, unbeschränkt (mit Geschäfts- und Privatvermögen) und solidarisch für die Schulden der Gesellschaft. Die Gesellschafter sind entsprechend ihren Anteilen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Alle Gesellschafter sind, soweit nicht anders geregelt, zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Die GbR besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Unternehmung wird durch alle Gesellschafter nach außen vertreten, wobei eine Einzelbefugnis vertraglich geregelt bzw. ein Gesellschafter aus der Vertretung ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich gilt für die GbR im vollen Umfang der Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Vorteile: einfach und kostengünstig; keine Gründungsformalien; kein Mindestkapital; viel Spielraum bei Vertragsgestaltung; Verlustausgleich möglich; Überschuldung kein Insolvenzgrund.

Nachteile: unbeschränkt gesamtschuldnerische Haftung eines jeden Gesellschafters für die Schulden der Unternehmung.

Die GbR ist bedeutend, wenn mehrere Unternehmen Aufträge gemeinsam übernehmen, und sie wird vor allem dann gewählt, wenn ein Projekt die Finanzkraft eines einzelnen Unternehmens übersteigt oder falls aus Sicherheitsüberlegungen und Risikoverteilung ein solcher Zusammenschluss notwendig erscheint.

Ein Beispiel wäre hier eine „Arbeitsgemeinschaft“. Bei derartigen Gestaltungen ist es allerdings üblich, dass die GbR nicht selbst unternehmerisch tätig wird, sondern lediglich die Aktivitäten mehrerer Unternehmen poolt.

### **Offene Handelsgesellschaft (OHG):**

Die gesetzlichen Vorschriften der OHG sind in den §§ 105–160 HGB, ergänzt um die Vorschriften für die GbR, geregelt. Die OHG ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei der bei keinem Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Grundsätzlich ist jeder Gewerbebetrieb ein Handelsgewerbe, sofern die Unternehmung nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die OHG muss unverzüglich von allen Gesellschaftern beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Dazu sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort jedes Gesellschafters, Firma und Sitz der Gesellschaft und der Zeitpunkt des Beginns anzugeben. Auch hier gelten die Buchführungsvorschriften gemäß §§ 238ff HGB i.V.m. §141 AO. Der Firmenname muss einen Zusatz, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet, enthalten. Es liegt gesamtschuldnerische Haftung vor. Die Geschäftsführung kann und soll im Gesellschaftsvertrag geregelt sein, sonst ist jeder Gesellschafter einzeln zur Geschäftsführung befugt. Mangels anderer Vereinbarungen gilt nach außen hin meist der Grundsatz der Alleinvertretung. Der Gewinn wird dispositiv verwendet und folgendermaßen verteilt: Zuerst erhält jeder Gesellschafter eine 4%ige Verzinsung der Einlage und darüber hinaus erfolgt die Verteilung des Restgeldes nach Anteilen. In der Regel werden die Gesellschafter für ihre Arbeit zu Lasten des Gewinns entlohnt. Entsteht ein Verlust, so wird dieser nach Anteilen aufgeteilt.

Vorteile: variable Vertragsgestaltung; kein Mindestkapital; hohe Kreditwürdigkeit; steuerlicher Verlustausgleich beim einzelnen Gesellschafter möglich; Überschuldung kein Insolvenzgrund.

Nachteile: unbeschränkte persönliche Haftung; hohe Abhängigkeit der Beteiligten voneinander.

Die OHG wird in mittleren Betrieben gewählt, wenn die Partner gleichberechtigt sind. Sie unterliegt wie alle Personengesellschaften nicht der Körperschafts- sondern der Einkommensteuer. Die OHG ist wegen der rechtlichen Vorschriften im Gesellschaftervertrag und der daraus resultierenden Anpassungsmöglichkeiten und der Privathaftung der Gesellschafter eine recht krisenfesten Unternehmensform. Aber gerade aufgrund der unbeschränkten Haftung sinkt die Bedeutung dieser Rechtsform, da Anleger Beteiligungen mit beschränkter Haftung vorziehen.

### **Partnerschaft:**

Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich ausschließlich Angehörige der freien Berufe zur Ausübung ihres Berufes zusammenschließen. Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein. Partnerschaften werden nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz i.V.m. §§105ff. HGB, ergänzt um die Vorschriften der GbR, gesetzlich geregelt. Sie schließen die gesetzliche Lücke für die freien Berufe, die im Sinne des HGB kein Gewerbe sind. In vielen Punkten ist sie der OHG im Wesen angenähert unter Beachtung der Merkmale der freien Berufe. Es handelt sich hierbei um eine Personengesellschaft und keine juristische Person, sie ist aber der juristischen Person stark angenähert, da die Partnerschaftsgesellschaft Vertragspartner ist und als Träger von Rechten und Pflichten im Grundbuch eingetragen werden kann. Sie ist voll namensfähig und kann vor Gericht klagen oder verklagt werden. Die Gesellschaft muss beim zuständigen Amtsgericht und im Partnerschaftsregister angemeldet und eingetragen werden. Auch bei der Buchführung geben sich keine Abweichungen zur GbR. Der Name der Partnerschaft muss den Namen von mindestens einem Partner haben und um einen Zusatz, in dem alle in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten sind, ergänzt werden. Für Verbindlichkeiten haftet die Partnerschaft und alle Partner gesamtschuldnerisch, wobei die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung für die einzelnen Partner gegeben ist. Nach außen wird die Partnerschaft erst durch Eintragung ins Partnerschaftsregister wirksam. Die Partnerschaft ist zwar keine juristische Person, sie kann aber unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Die Vertretung der Partnerschaft entspricht im Wesentlichen der OHG.

Vorteile: relativ einfache Gründung; keine Gewerbesteuer; Haftungsbeschränkung möglich; breiter Vertragsspielraum; auch für einen Minderkaufmann möglich.

Nachteile: nur für Freiberufler möglich; Eintragung beim Amtsgericht notwendig.

### **Kommanditgesellschaft (KG):**

Die KG wird in §§ 161-177a HGB, ergänzend die Vorschriften über die OHG und damit auch über die GbR, geregelt. Die KG ist eine Personengesellschaft, deren Gesellschaftszweck – wie auch bei der OHG – auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinsamer Firma gerichtet ist. Von der OHG unterscheidet sie sich dadurch, dass neben einem oder mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern auch Kommanditisten beteiligt sein können, die nur

begrenzt haften. Begrenzt haften bedeutet, dass die Kommanditisten nur in Höhe ihrer Kommanditeinlage haften, eine Haftung ist somit ausgeschlossen, wenn die Einlage erbracht wurde. Die KG bietet sich an, wenn einige Gesellschafter nicht die volle Haftung übernehmen wollen, sondern nur kapitalmäßig beteiligt sind. Die Anmeldung muss von sämtlichen Gesellschaftern und vom Kommanditisten erfolgen. Der vom Kommanditist übernommene Einlagebetrag ist anzugeben. Die Haftungsbeschränkung des Kommanditisten beginnt erst mit dem Eintrag ins Handelsregister. Die Buchführungspflicht ist wie bei der Einzelunternehmung geregelt. Die Firma der KG hat die Bezeichnung Kommanditgesellschaft oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung zu enthalten. Nach Eintrag ins Handelsregister haften nur noch die Komplementäre uneingeschränkt, die Kommanditisten dagegen nur mit der Höhe der Einlage. Bei der Geschäftsführung gilt für die Komplementäre Ähnliches wie bei der GbR und der OHG, die Kommanditisten sind dagegen von der Geschäftsführung grundsätzlich ausgeschlossen, ihnen stehen nur gewisse Kontrollrechte zu. Nach außen wird die Gesellschaft grundsätzlich durch die Komplementäre vertreten. Den Kommanditisten können Prokura oder gewisse Handlungsvollmachten erteilt werden.

Vorteile: kein Mindestkapital; gute Möglichkeiten zur Kapitalbeschaffung durch Beteiligung eines Kommanditisten; steuerlicher Verlustausgleich bei einzelnen Gesellschaftern möglich; hohe Kreditwürdigkeit; Überschuldung kein Insolvenzgrund.

Nachteile: unbeschränkte Haftung des Komplementärs.

Die KG bietet aufgrund ihrer personellen, wirtschaftlichen und juristischen Struktur gute Voraussetzungen für die Gründung einer Unternehmung. Zur Vertretung der KG sind ausschließlich die Komplementäre berechtigt, so dass gesellschaftsrechtlich die Mitwirkung der Kommanditisten stark beschränkt ist.

Die Kapitalbeschaffung bei der KG ist aus der Sicht des Kreditgebers natürlich schwieriger als bei der OHG, einfach deshalb, weil für die Rückzahlung der Kredite nur die Komplementäre voll haften, während die Kommanditisten nur mit der Höhe der Einlage zur Verfügung stehen. In der Praxis werden bei zweifelhafter „Lending Capacity“ Kreditgeber auf eine Bürgschaft der Kommanditisten pochen, wodurch faktisch die Haftungshöhe der Kommanditisten über die Einlage hinaus bis zur Höhe der Bürgschaftsübernahme ausgeweitet wird.

Von Vorteil kann sein, dass die Kommanditisten per Gesetz keinen großen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können; in der Praxis sieht dies oft anders aus, da die Gestaltung des Gesellschaftsvertrags einer Kommanditgesellschaft im Innenverhältnis ein wählbares Recht ist. Hier darf jedoch auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Gestaltung des Gesellschaftsvertrags ein Vorteil aller Personen- und Handelsgesellschaften ist.

### **Stille Gesellschaft:**

Sie wird in §§ 230 – 237 HGB, ergänzt um die Vorschriften über die GbR, geregelt. Diese Form bietet sich an, wenn der Geldgeber nach außen nicht auftreten will. Es liegt eine reine Innengesellschaft vor. „Nach dem Gesetz ist der stille Gesellschafter am Ergebnis beteiligt, am Verlust jedoch nur bis zur Höhe seiner Einlage.“ Im allgemeinem Sprachgebrauch wird sehr häufig noch unterschieden in typisch stille Beteiligung und atypisch stille Beteiligung. Bei der typisch stillen Beteiligung ist der

Stille nur am Gewinn beteiligt und ist im Insolvenzfall Insolvenzgläubiger. Die Rückzahlung der stillen Beteiligung erfolgt bei der typisch stillen Gesellschaft im Falle der Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses nur in Höhe des Nominalanteils. Bei der atypisch stillen Beteiligung ist der Stille sowohl am Gewinn wie auch unbegrenzt am Verlust beteiligt, ohne allerdings im Außenverhältnis, d.h. den Gläubigern gegenüber unbeschränkt zu haften. Im Insolvenzfall tritt er nicht als Insolvenzgläubiger auf, sondern tritt hinter diese zurück. Weiterhin ist der atypisch stille Gesellschafter bei Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses an den stillen Reserven anteilig beteiligt, die seit Bestehen der stillen Beteiligung entstanden sind.

Vorteile: reine Interessengesellschaft; gute Möglichkeit, um Eigenkapital zu erhalten, wobei der Gründer die Leitungsbefugnis behält.

Nachteile: unbeschränkte Haftung des Hauptgesellschafters.

Die stille Gesellschaft ist ihrem Wesen nach zwischen einer Personen- und einer Kapitalgesellschaft angesiedelt. Sie wird zwar zu den Personengesellschaften gerechnet, die Beteiligung des Stillen ist aber noch mehr als die des Kommanditisten auf die reine Kapitalbeteiligung ausgerichtet. Der Stille hat überhaupt kein Mitwirkungs-, sondern nur noch Kontrollrecht.

### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):**

Die GmbH ist die einfachste und am wenigsten aufwendige Form einer Kapitalgesellschaft, die als Zwischenstufe zwischen der OHG und der AG geschaffen wurde. Die Buchführungspflicht richtet sich nach §§264ff HGB. Die Verwandtschaft zur OHG erkennt man an der geringen Zahl der Gesellschafter. Sie eignet sich für Unternehmen, wenn kein Gesellschafter die volle persönliche Haftung übernehmen möchte. Durch Trennung von Kapitalgeber und Leitungsfunktion ist bei einer GmbH die Einstellung fremder Geschäftsführer möglich. Dies kann dann von Vorteil sein, wenn der Kapitalgeber die berufsspezifisch notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt. Die GmbH beruht auf einem Gesellschaftervertrag. Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur mit einer 3/4-Mehrheit vorgenommen werden. Mit dem Eintrag ins Handelsregister erwirbt die GmbH eine eigenständige Rechtspersönlichkeit, d.h., die Gesellschaft kann in eigenem Namen Rechtsgeschäfte eingehen bzw. rechtsgeschäftlich verpflichtet werden. Der Vertrag muss notariell beurkundet und von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnet werden. Die Einlageverpflichtung kann durch Geld- oder Sacheinlagen erfüllt werden. Das Stammkapital der GmbH beträgt mind. 25.000 Euro, wobei jede einzelne Stammeintragung mind. 100 Euro betragen muss. Es ist die Eintragung ins Handelsregister bei dem zuständigen Gericht notwendig.

Sie kann nur erfolgen, wenn auf jede Stammeinlage mindestens ein Viertel eingezahlt ist, die Bar- und Sacheinlagen müssen mind. 12.500 Euro betragen. Für die Buchführung stellen sich höhere Anforderungen als im Vergleich zu den Personengesellschaften. Seit dem Handelsrechtsreformgesetz gilt für die GmbH, wie auch für die AG, der Grundsatz der freien Firmenbildung. In allen Fällen muss der Zusatz mbH enthalten sein. Vor Eintrag ins Handelsregister haften alle Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch. Nach dem Eintrag haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Die Geschäftsführung obliegt dem Organ „Geschäftsführer“. Nach außen wird die Gesellschaft durch den Geschäftsführer vertreten, der mit seinem Namen und seiner Vertretungsmacht ins Handelsregister eingetragen sein

muss. Nach dem gesetzlichen Regelstatut hat die GmbH zwei Organe, die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführer. Ein Überwachungsorgan ist bei mehr als 500 Arbeitnehmern obligatorisch, kann aber fakultativ vorgesehen werden.

Vorteile: beschränkte Haftung der Gesellschafter; Geschäftsführergehalt ist innerhalb der Gesellschaft steuerlich absetzbar.

Nachteile: Mindeststammkapital von 25.000 Euro; geringere Kreditwürdigkeit; Kosten durch notarielle Beurkundung; Verluste können steuerlich nutzbar nur innerhalb der Gesellschaft vor/oder zurückgetragen werden; Überschuldung ist ein Insolvenzgrund; hoher Aufwand bei Gründung, Änderung, Verlegung; steuerliche Fallen und Risiken (verdeckte Gewinnausschüttungen).

### **GmbH & Co. KG:**

Diese Rechtsform ist eine Mischform aus zwei Gesellschaften, die heute von mittelständischen Unternehmen bevorzugt wird, da der vollhaftende Gesellschafter die GmbH ist und alle anderen Gesellschafter nur als Kommanditisten haften. Es finden hier grundsätzlich die Vorschriften der KG Anwendung. Wegen ihrer starken Prägung durch die Komplementär-GmbH gelten aber auch einige entlehnte Vorschriften aus dem Recht der Kapitalgesellschaften. (Kapitalerhaltung, Mitbestimmung, Rechnungslegung usw.) Sie gewährleistet im Gegensatz zur KG ein Höchstmaß an Kontinuität und ermöglicht die Vertretung und Geschäftsführung durch Nichtgesellschafter. Die volle Haftung aller beteiligten natürlichen Personen wird ausgeschlossen, dennoch wird sie im Wesentlichen wie eine Personengesellschaft besteuert. Wie eine reine KG entsteht die GmbH & Co. KG nach innen durch den Gesellschaftsvertrag und nach außen mit Beginn des Geschäftsbetriebes bzw. mit Eintrag ins Handelsregister. Sowohl für die KG als auch für die Komplementär GmbH ist eine eigene Buchführung notwendig. Bei der Firmierung gelten die Bestimmungen über die KG und GmbH, die Firma muss den Zusatz GmbH und Co. KG enthalten, wobei die KG und die GmbH in ihrer Firmierung klar getrennt werden müssen und dies auch für Dritte offensichtlich sein muss. Wegen der Übernahme der Komplementärfunktion durch die GmbH ist die Haftung aller beteiligten natürlichen Personen (hier Kommanditisten) beschränkt. Die GmbH haftet unbeschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen und die Kommanditisten beschränkt mit ihrem Kommanditanteil. Die Geschäftsführung obliegt grundsätzlich der GmbH, die durch ihre Organe handelt. Im Außenverhältnis wird die GmbH & Co. KG durch die Komplementär-GmbH, das heißt durch deren Geschäftsführer vertreten.

Vorteile: beschränkte Haftung; gute Möglichkeit für Beteiligungen ohne Leitungsbefugnis aufzugeben; Ausgleich von Verlusten aus anderen Einkünften ist möglich; Reduzierung der Notarkosten, wenn die GmbH nur das Mindeststammkapital erhält; die Komplementär-GmbH muss nicht notwendigerweise am Kapital der GmbH & Co. KG beteiligt sein, wichtig ist, dass die GmbH die Geschäfte der Kommanditgesellschaft führt.

Nachteile: Komplizierte Gründung und Rechnungslegung; verminderte Kreditwürdigkeit; Überschuldung ist ein Insolvenzgrund; hoher Aufwand bei Gründung, Änderung und Verlegung; steuerliche Risiken und Fallen.

Die maximale Haftungsbeschränkung wird dadurch erreicht, dass die GmbH nur mit dem Stammkapital haftet, die Kommanditisten haften dagegen nur mit der Einlage.

Neben der GmbH & Co. KG gibt es noch weitere Mischformen wie die KGaA, die GmbH & Still- oder Doppelgesellschaften. Mischformen entstehen, wenn Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften zu einer einheitlichen Unternehmung zusammengefasst werden. Diese Formen sind entstanden, um die Vorteile einer Personengesellschaft mit den Vorteilen einer Kapitalgesellschaft zu vereinen. Auf diese Unterscheidungen werden wir jedoch nicht näher eingehen, da es sich hier um sehr spezielle Rechtsformen handelt, die für Gründungen wahrscheinlich eher nicht relevant sind.

### **AG:**

Die Aktiengesellschaft wurde im Zuge der Industrialisierung geschaffen, da die entstehende Großindustrie sehr hohen Kapitalbedarf hatte. Sie entstand nach dem Vorbild der alten überseeischen Handelskompanien.

Die Gesellschafter einer Aktiengesellschaft, die Aktionäre, sind mit ihren Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt, sie haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten.

Zur Gründung einer AG ist eine Person ausreichend, die den Gesellschaftervertrag aufzeichnet und die ersten Aktien übernimmt. Der Gesellschaftervertrag bedarf einer notariellen und gerichtlichen Beurkundung.

Der erste Aufsichtsrat wird von den Gründern bestimmt, der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand. Die AG wird rechtsfähig durch Eintragung ins Handelsregister. Als juristische Person kann die Aktiengesellschaft nur durch ihre Organe am normalen Geschäftsverkehr teilnehmen. Diese Organe sind: der Vorstand (leitendes Organ), der Aufsichtsrat (überwachendes Organ) und die Hauptversammlung (beschließendes Organ). Rechtsgrundlage für Aktiengesellschaften ist das Aktiengesetz (AktG). Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), die klagen kann, verklagt werden kann und die Eigentum und Rechte an Grundstücken erwerben kann.

Nach einer Gesetzesänderung wurden die Vorschriften für die AG vereinfacht. Der Gesetzgeber wollte Anfang der 90er-Jahre eine „kleine AG“ als eigenständige Rechtsform für mittelständische Unternehmen schaffen, hat sich aber im Jahr 1994 entschlossen, die Formvorschriften für die AG in einigen Fällen zu lockern. So sind nun Ein-Personengründungen möglich; eine Hinterlegung des Gründungsberichts bei der IHK ist nicht mehr notwendig; es müssen keine gedruckten Aktien angefertigt werden, der Aktienmindestnennbetrag ist auf 1 Euro reduziert, unter 500 Mitarbeitern haben die Mitarbeiter kein Mitbestimmungsrecht; die Einberufung von Hauptversammlungen muss nicht mehr durch eingeschriebenen Brief stattfinden; Hauptversammlungsbeschlüsse müssen nicht mehr beurkundet werden, um nur einige zu nennen. Diese Erleichterungen sind größenunabhängig, sie gelten jedoch zum Teil nicht für börsennotierte AGs und teilweise auch nicht für AGs, deren Aktionäre dem Vorstand nicht namentlich bekannt sind. Die „kleine AG“, wie sie häufig in der Literatur genannt wird, gibt es also nicht.

Vorteile: frei übertragbare Aktien; leichtere Eigenkapitalbeschaffung.

Nachteile: Mindestens 50.000 Euro Grundkapital; hoher Verwaltungsaufwand.

Zusammenfassend können folgende Unterscheidungen zwischen den Personen- und den Kapitalgesellschaftern festgehalten werden:

Bei der Personengesellschaft stehen die einzelnen Gesellschafter ganz im Vordergrund. Sie führen die Gesellschaft selbst und vertreten die Gesellschaft nach außen (Selbstorganschaft). Für die Schulden haften sie persönlich mit ihrem gesamten Vermögen. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich unübertragbar und nicht vererblich, was für die Weiterführung von Unternehmen problematisch ist. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass dies nur nach dem gesetzlichen Regelstatut gilt, aber durch entsprechende Formulierungen im Gesellschaftervertrag können diese Unterschiede beseitigt werden, was auch in der Praxis häufig geschieht.

Bei der Kapitalgesellschaft steht die Persönlichkeit der Gesellschafter im Hintergrund, entscheidend ist die rein kapitalmäßige Beteiligung. Geschäftsführung und Vertretung können in den Händen von Nichtgesellschaftern liegen (Dritt- oder Fremdonganschaft). Die Gesellschaft ist juristische Person. Im Innenverhältnis haftet jeder Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft nur für die Leistung der von ihm übernommenen Einlage. Im Außenverhältnis haftet die Gesellschaft als solche. Die kapitalmäßige Beteiligung ist veräußerlich und vererblich. Eine Kapitalgesellschaft basiert also auf der Trennung zwischen Person und Kapital.

Allgemein: Publizitäts- und Prüfungspflicht

Die Wahl der Rechtsform bestimmt den Umfang des Jahresabschlusses sowie die Offenlegung und Publizitätspflicht. Personengesellschaften müssen lediglich eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, Kapitalgesellschaften dagegen müssen zusätzlich einen Anhang und Lagebericht erstellen. Grundsätzlich sind alle Kapitalgesellschaften, soweit nicht kleine Kapitalgesellschaften vorliegen, prüfungspflichtig. In den Fragen der Rechnungslegungs-, Publizitäts- und Prüfungspflicht sind für Personengesellschaften aber auch die Regelungen des Publizitätsgesetzes zu beachten. Sofern Personengesellschaften gewisse Größenordnungen übersteigen, sind die in der Regel verschärften gesetzlichen Regelungen bei Kapitalgesellschaften auch auf die Personengesellschaften anwendbar.

Bei der Rechtsformwahl sind somit gewisse Fragen zu beachten:

- Bestehen beim Betrieb der Unternehmung besondere Risiken, die nicht oder nur schwer versicherbar sind. In diesem Fall sollte die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer GmbH & Co. KG gewählt werden, um einen unbegrenzten Zugriff auf das persönliche Vermögen zu verhindern.
- Möchte ein Gründer alleiniger Leiter sein, besteht Kapitalmangel oder fehlt fachspezifisches Wissen, bieten sich die stille Gesellschaft, die KG und die GmbH & Co. KG an.
- Sollen steuerliche Vorteile realisiert und Nachteile vermieden werden, so ist dies abhängig von der Rechtsform zu prüfen.
- Muss am Anfang mit einer möglichen Überschuldung gerechnet werden, dann sollte zu Beginn eine Einzelfirma, OHG, GbR oder KG gegründet werden, da Überschuldung bei der GmbH, der AG und der GmbH & Co. KG ein Insolvenzgrund ist. Nach den Anlaufschwierigkeiten sollte dann die Rechtsform umgewandelt werden. Hier muss jedoch geprüft werden, ob ein Unternehmensgründer überhaupt bereit ist, die volle Haftung für seine unternehmerische Aktivität zu übernehmen.

- Die Frage, die auch zu untersuchen bleibt, ist, ob der Verwaltungsaufwand in akzeptablem Verhältnis zum geplanten Geschäftsumfang steht. Akademische Gründer bevorzugen die Rechtsform der GmbH, nicht akademische Gründer dagegen die Personengesellschaft. Dies kann dadurch begründet sein, dass akademische Gründer nach der Studie der Deutschen Ausgleichsbank Teamgründungen bevorzugen. Sie starten in der Regel nicht alleine, sondern versuchen durch eine Kombination unterschiedlicher Fähigkeiten den Anforderungen des Marktes gerecht zu werden.

Die Rechtsform der Einzelfirma, einer BGB-Gesellschaft sowie einer OHG weisen die höchste durchschnittliche Schließungswahrscheinlichkeit auf, wie eine Studie zwischen 1989 und 1994 zeigt. Im Gegensatz dazu ist die durchschnittliche Schließungswahrscheinlichkeit einer AG sehr gering, was nicht zuletzt auf die Unternehmensgröße zurückzuführen sein dürfte. Jedoch ist zu beachten, dass nur 10 % der Unternehmensschließungen bei Einzelfirmen, OHG und BGB-Gesellschaften auf Konkurse zurückgeht. Der Rest der Schließungen ist freiwillig. Die höchste Insolvenzwahrscheinlichkeit findet man dagegen bei der Rechtsform der GmbH und der GmbH & Co. KG. Etwa die Hälfte aller Schließungen in diesen Rechtsformen ist durch Konkurse bedingt. Aktiengesellschaften weisen zwar die niedrigste Schließungswahrscheinlichkeit auf, wenn sie jedoch geschlossen werden, so endet das meist in einem Konkurs.

Für Deutschland ergibt sich 1999 für die Gewerbean-, Gewerbeab- und Gewerbeummeldungen, gegliedert nach Rechtsformen, folgendes Bild:

Gewerbeanzeigen nach Rechtsformen in Deutschland 1999\*)

| Rechtsform               | Anmeldung | Ummeldung | Abmeldung |
|--------------------------|-----------|-----------|-----------|
|                          | Insgesamt | Insgesamt | Insgesamt |
| Insgesamt                | 780935    | 185330    | 706763    |
| <b>Nach Rechtsformen</b> |           |           |           |
| OHG                      | 3110      | 581       | 2936      |
| KG                       | 2104      | 538       | 2931      |
| GmbH & Co. KG            | 16875     | 2840      | 10169     |
| GbR                      | 45550     | 8021      | 41213     |
| AG                       | 8862      | 777       | 5639      |
| GmbH                     | 103186    | 28914     | 74284     |
| Genossenschaft           | 613       | 241       | 811       |
| Einzelunternehmung       | 594557    | 142289    | 563079    |

\*)Ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe.

In Bezug auf die Unternehmenssterblichkeit zeigt die Münchner Gründungsstudie, dass im 2. und 3. Jahr nach der erfolgreichen Gründung ca. 30% der Sterblichkeitsfälle zu verzeichnen waren. Danach war die Quote der gescheiterten Unternehmen geringer, nach fünf Jahren galt die kritische Phase als überstanden. Brüderl u.a. ist die umfassendste Studie, die über den Gründungserfolg in Deutschland bislang vorgelegt wurde. Sie stellen fest, dass das Risikomaximum am

Ende des ersten Geschäftsjahres, und zwar zwischen dem neunten und dem zwölften Monat, zu verzeichnen ist. Nach zwei Jahren sind bereits 20% der Betriebe, nach drei Jahren 26%, nach vier Jahren 32% und nach fünf Jahren 34% der Neugründungen wieder aufgelöst. Dabei ist die Liquidationswahrscheinlichkeit von der Betriebsgröße und der Rechtsform abhängig. Auch sind die Sterberisiken in den unterschiedlichen Branchen unterschiedlich. Unternehmensschließungen und Insolvenzen sind, unabhängig von der Rechtsform, im Handels- und Dienstleistungssektor sehr hoch. Dagegen ist die Schließungswahrscheinlichkeit im Finanzsektor, im verarbeitenden Gewerbe und im Bauwesen vergleichsweise niedrig. Vollzeitunternehmer mit Gründer als Inhaber haben eine Wahrscheinlichkeit von 1:4 länger als acht Jahre zu überleben. Bei juristischen Personen sind es dagegen 50%.

Auch in USA ergibt sich ein ähnliches Bild. 53% der Konkurse finden in den ersten fünf Jahren statt. Zwischen dem sechsten und zehnten Jahr sind es immerhin noch 30%. Die Konkurse können als Teil der kreativen Zerstörung gesehen werden, wie dies von Schumpeter bereits beschrieben wurde.

Fazit scheint zu sein, dass Kapitalgesellschaften oder zumindest AG's, zu denen in neuerer Zeit ja immer mehr auch die kleine Aktiengesellschaft zählt, ein höheres Maß an Stabilität versprechen. Hinweisen möchte ich gleichwohl auf die späteren Nachteile der Kapitalgesellschaft gegenüber der Personengesellschaft, vor allem im Erbgang. Zumindest nach heutigem Steuerrecht fallen Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer beim Übergang auf die nächste Generation bei Personengesellschaften signifikant niedriger aus als bei der Kapitalgesellschaft.

Diese Aspekte sollten bei Gründungsaktivitäten durchaus bedacht werden, auch wenn der Erbgang 40 oder 60 Jahre in der Zukunft liegen wird.

## **2.3 Fazit**

Nun nochmals zu der Frage: „Lohnt sich Selbständigkeit?“ Für viele ist diese Frage längst beantwortet, einige sind schon in der Abiturklasse selbständige Unternehmer, teilweise ohne Gewerbeanmeldung durch Aktivitäten an der Börse.

Sicher kann kluger Wertpapierhandel Vermögen schaffen, genauso schnell aber zerstören, vor allem dann, wenn der Spielertrieb durchkommt und man sich den klaren, kühlen Blick durch die Faszination des großen Spielkasinos Börse trüben lässt. Meine Empfehlung: Alles mit Maß und Ziel!

Wir sprechen hier über die Realwirtschaft, also über unternehmerische Arbeit im Dienstleistungssektor, in Handel und Produktion. Eines ist klar: Würden die Kapitalströme dieser Welt nur noch in den artifiziellen Markt der Börsen- und Kapitalmärkte investiert, würde am Ende die Basis des Aktienhandels, nämlich der Anteilerwerb und –verkauf an aktiven Wirtschaftsunternehmen, bald kollabieren: Die Börsenkurse würden über die heute schon teilweise verrückten Kursgewinnverhältnisse hinaus weiter explodieren, um dann beim Erwachen aus der Passion des Börsenspekulanten zurück in die Realität zu implodieren. Eine Volkswirtschaft kann jedoch real nicht existieren ohne echte Produktion von Waren und Dienstleistungen zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage.

Wir sind gehalten, den zukünftigen Generationen eine prosperierende Wirtschaft und ein funktionierendes demokratisches Staatswesen zu übergeben, deswegen ist die Frage ‚Selbständigkeit oder nicht?‘ überhaupt nicht nur im Eigeninteresse zu beantworten, sondern makroökonomisch auch bei der Frage aufzuhängen: „Wie wird die Position Deutschlands innerhalb der Europäischen Union in Zukunft sein?“.

Deutschland hat dieser Welt nicht nur Nazismus, Hitler und Holocaust gebracht, nein, zwölf Jahre Nazi-Diktatur dürfen nicht vergessen machen, dass die deutsche Geschichte voll ist von großen Namen auf allen Gebieten der Wirtschaft und der Kultur, der Philosophie, der Medizin. Es muss in Deutschland eine Aufbruchstimmung in gesellschafts- und steuerpolitisch schwierigem Umfeld, in Richtung auf Optimismus, Lebensfreude und Zukunftsvisionen, geschaffen werden.

### **3. Zukunftsperspektiven**

Das Unternehmen Würth stellt jedes Geschäftsjahr unter einen Slogan. Für 2000 wurde der Ausdruck „Willkommen Zukunft“ kreiert.

Es macht keinen Sinn zu erklären: Die Selbständigkeit lohnt sich nicht, die Zahl der Innovationen ist gering, die Welt ist überversorgt mit Produkten und Dienstleistungen. Mit Einfallsreichtum und mit neuen Ideen lassen sich auch heute Existenzen aufbauen. Riesige Chancen gibt es im Bereich der Informatik. Auch nach dem Millenniumproblem werden die Betriebe riesigen Bedarf haben an cleveren Softwarelösungen, an Subsystemen und geschlossenen Problemlösungen, die an Schnittstellen virtuell angedockt werden können. Obwohl seit Innovation der ersten Computer riesige Milliardensummen in Software und Hardware investiert wurden, wissen wir heute, dass der Informatikmarkt auch in die nächsten 20 Jahre hinein ungebremst wachsen wird. Meine These ist, dass heute gerade 10 % des in den nächsten 20 Jahren entstehenden Informatikbedarfs gedeckt sind. Hier sind also riesige Chancen für Unternehmensgründungen. Schließt man die Kernideen solch kleinerer oder größerer Softwarepakete in verschlüsselter Blackbox ein, dann lässt sich das Know-how durchaus vor Kopisten schützen. Über lange Zeit kann man sich eine Alleinstellungsposition aufbauen und durchaus erfolgreich solche Programme über die ganze Welt auch in die USA hinein verkaufen.

Aber nicht nur im EDV- und Software-Bereich sind diese Chancen vorhanden. Als kleines Beispiel sei die sogenannte P.E.G.A.S.U.S.-Initiative im Hohenlohekreis, ähnlich dem hier in Karlsruhe ansässigen KEIM (Karlsruher Existenzgründungs-Impuls), angeführt. Dort kam ein junger Mann auf uns zu, er würde gerne für Städte und Gemeinden einen Reinigungs- und Räumdienst aufbauen, die Anschaffung der notwendigen Maschinen ist natürlich kapitalintensiv. Nachdem solche Reinigungsmaschinen dinglich besicherbar sind, war die Zurverfügungstellung des notwendigen Kapitals darstellbar, das junge Unternehmen scheint auf gutem Weg. Fast ohne Kapitaleinsatz kann man in Großstädten Botendienste einrichten, die sich mit Fahr- und Motorrädern durch die Staus schlängeln, man kann in vielen Vierteln einen kombinierten Hausmeister-, Rasenmäh-, Schneeräum-Dienst einrichten. Es muss nicht immer eine Gründung im Hightech-Bereich sein, was es bedarf ist Mut, Kreativität und vor allem die Passion der unbändigen Freude am Erfolg.

Der Kaufmann  
(von Friedrich Schiller)

Wohin segelt das Schiff? Es trägt sidonische Männer,  
Die von dem frierenden Nord bringen den Bernstein, das  
Zinn.

Trag es gnädig, Neptun, und wiegt es schonend, ihr Winde,  
In bewirtender Bucht rausch ihm ein trinkbarer Quell.  
Euch gehört der Kaufmann, ihr Götter. Es steuert nach Gütern,  
Aber, geknüpft an sein Schiff, folget das Gute ihm nach.